

Satzung des Ortsverbands Altenholz und Umgebung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

1. Der Ortsverband führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Altenholz“.
2. Er ist Ortsverband im Kreisverband Rendsburg-Eckernförde, im Landesverband Schleswig-Holstein und in der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
3. Der Sitz des Ortsverbands ist Altenholz.
4. Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbands erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Altenholz und Umgebung.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Ortsverbandes Altenholz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann unabhängig von der Staatsbürgerschaft werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, die Satzung anerkennt, für das Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eintritt und keiner anderen Partei angehört oder für sie bei Wahlen kandidiert.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Kreisverband Rendsburg-Eckernförde schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde. Er informiert den Ortsverband Altenholz über die Aufnahme.
3. Bei Zurückweisung von Aufnahmeanträgen können Bewerbende Widerspruch bei der Mitgliederversammlung des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreisverband Rendsburg-Eckernförde erklärt werden und ist sofort wirksam.
7. Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das Landesschiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt. Den Antrag auf Ausschluss stellen der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Er bedarf der schriftlichen Form.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung des Ortsverbandes zu beteiligen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und dort Anträge einzubringen sowie an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und passiver Weise teilzunehmen soweit die Satzung nichts Anderes regelt.

2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde.

3. Satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane sind für alle Mitglieder bindend.

§ 4 Organe

Organe des Ortsverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Ortsverbands.

2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern von „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Altenholz“ zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit auf Antrag festgestellt werden. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht und wurde mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auch zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen, ist die nachfolgende Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Versammlung ist auf diese Tatsache hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung aller vorliegenden Anträge mindestens 14 Tage vorher eingehen, bei Anträgen auf Satzungsänderungen und Kandidat*innenaufstellung mindestens 20 Tage. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail an die vom Mitglied bekannte E-Mail-Adresse. Wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist oder auf Antrag des Mitglieds erfolgt die Einladung schriftlich an die vom Mitglied bekannte Postadresse. Bei Postzustellung ist der Tag maßgeblich, an dem die Einladung in die Post gegeben wird. Die Termine der Mitgliederversammlung werden vom Ortsvorstand festgelegt.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Alle Anträge sind mit einer Eingangsfrist von 6 Tagen vor der Versammlung schriftlich beim Ortsvorstand einzureichen und müssen von diesem innerhalb von 3 Tagen per E-Mail an die Mitglieder versandt werden. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung behandelt werden, Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.

Die Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung erfolgt, sofern nicht anders bestimmt, durch zwei Mitglieder des Ortsvorstands und soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.

Fakultativ kann ein Mitglied der Sitzungsleitung durch ein Mitglied des Ortsverbands, das nicht dem Ortsvorstand angehört und das vom Ortsvorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wurde, vertreten werden.

6. Die in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung verschickte Tagesordnung kann auf Antrag jederzeit mündlich erweitert oder ergänzt und einzelne Tagesordnungspunkte abgesetzt werden.
7. Die anwesenden Mitglieder des Ortsverbandes sind rede- und stimmberechtigt. Gäste sind redeberechtigt.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung oder des Programms. Hierfür bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
9. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Beschlussfassung über die Satzung und über Anträge sowie die Durchführung von Wahlen. Die Mitgliederversammlung wählt zudem den Vorstand sowie die Kandidat*innen für die Gemeindewahl.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind zu archivieren.

§ 6 Wahlen

1. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Trifft dies für keinen der Bewerber*innen zu, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt im Einzelwahlverfahren.
3. Bei der Listenaufstellung zur Gemeindewahl werden die Listenplätze in aufsteigender Reihenfolge gewählt. Ungerade Plätze sind Frauen vorbehalten, gerade Plätze sind offen für Personen jeglichen Geschlechts. Für jeden Listenplatz findet das Einzelwahlverfahren Anwendung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Ortsverbands besteht aus mindestens drei Mitgliedern;
 - a. der Sprecherin
 - b. dem Sprecher
 - c. dem/der Beisitzer*in
2. Der Vorstand kann um zwei Beisitzer*innen erweitert werden.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.
4. Der Vorstand vertritt den Ortsverband innerhalb und außerhalb der Partei nach §26BGB.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Zu seinen Aufgaben gehören die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Erledigung von Aufgaben zu betrauen.

7. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
8. Der Vorstand in seiner Gesamtheit, aber auch jedes einzelne Mitglied sind jederzeit abwählbar. Hierüber entscheidet in geheimer Abstimmung die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
2. Anträge zu Satzungsänderungen sind der form- und fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung unbedingt beizufügen.

§9 Auflösung

Über die Auflösung des Ortverbands entscheidet die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Satzung keine gültigen Regelungen vorsieht, gelten die der Landesverbandsatzung sowie der Satzung des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde sowie die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen am 10.12.2025 in Altenholz.